

Kantonsratsbeschluss über das Entlastungsprogramm 2013

Antrag vom 24. Juni 2013

GLP-BDP-Fraktion / SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Rickert-Rapperswil-Jona)

Abschnitt I:

Nr. Massnahme

E 55bis (neu) Justiz- und Polizeidepartement, LB 7.16 (Finanzen und Services (Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt))
Gebührenüberschuss des Strassenverkehrs zugunsten des allgemeinen Haushalts

Beschreibung der Massnahme

Der Ertragsüberschuss des Strassenverkehrsamtes soll anstatt dem Strassenfonds neu dem allgemeinen Haushalt zugeführt werden. Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben (Art. 7, sGS 711.70) sowie das Strassengesetz (Art. 70, sGS 732.1) sind, wie in der Vorlage 22.12.11E «VI. Nachtrag zum Strassengesetz» vorgesehen, anzupassen.

	2014	2015	2016
Veränderung des Nettoaufwands (in Fr. 1'000.–)	-10'474	-11'081	-11'415
- für Abnahme / + für Zunahme			

Gesetzesanpassung

Ja (Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben, sGS 711.70, und das Strassengesetz, sGS 732.1)

Begründung:

Der Ertragsüberschuss des Strassenverkehrsamtes ist nicht zweckgebunden. Er fliesst bis anhin dennoch in den Strassenfonds. Im Rahmen des Massnahmenpakets II (33.12.09) beschloss der Kantonsrat im Juni 2012, den Überschuss des Strassenverkehrsamtes neu dem allgemeinen Haushalt zuzuführen. In der Junisession wurde die Massnahme in der Schlussabstimmung mit einem Zufallsmehr abgelehnt. Die Gegner der Massnahme begründeten die Ablehnung damit, dass diese Massnahme zur Streichung vieler kleinere Bauprojekte führen würde.

Aktuelle Zahlen zeigen auf, dass diese Sorge unbegründet ist. Der Strassenfonds hat Ende 2012 einen positiven Saldo von 177 Mio. Franken. Die Einnahmen aus den Motorfahrzeugsteuern nehmen wegen der steigenden Anzahl Fahrzeuge jährlich um rund 3 Mio. Franken zu.

	2008	2009	2010	2011	2012
Motorfahrzeugsteuern (Mio. Fr.)	128,7	134,3	137,1	140,7	143,5
Bestand Strassenfonds (Mio. Fr.)	46,1	83,1	114,1	146,0	177,0

Die Massnahme ist daher für den Strassenbau verkraftbar und wird auf absehbare Zeit nicht zu Finanzierungslücken führen. Ein Verzicht auf die Massnahme hätte jedoch zur Folge, dass ein Beitrag von über 10 Mio. Franken in anderen Bereichen, wie z.B. Bildung oder Sicherheit eingespart werden müsste. Zudem wird die entlastende Wirkung der Massnahmen E56 und E57 des Entlastungsprogramms 2013 verhindert bzw. massiv vermindert. Damit würde der Strassenbau zu Gunsten der anderen Ausgabenbereiche unverhältnismässig bevorzugt.